



Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Der Kiesteich in der Lütscheren zwischen Schiffkanal und Eisenbahnlinie westlich von Interlaken und seine Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung eines natürlichen Ablaufs der Besiedlung durch Pflanzen und Tiere eines ursprünglich kahlen Kiesteiches sowie die Erhaltung der entstandenen Lebensgemeinschaft im Wasser, an den Ufern sowie auf den Magerstandorten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 28. Juni 1982 eingezeichnet, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen wird die Parzelle Interlaken Nr. 1784 des Staates Bern, Naturschutzinspektorat.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Vorkehren, Vorhaben und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes und Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) das Eindringen in die Ufervegetation und in die Wasserflächen;
 - f) das Einbringen von Pflanzen ohne besondere Bewilligung;
 - g) das Anzünden von Feuern, die Inbetriebnahme von Kochapparaten sowie das Lagern;
 - h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;

- i) das Ausreuten von Gehölzen;
 - k) das Lärmen und die Verwendung von lärm erzeugenden Geräten;
 - l) das Laufenlassen von Hunden;
 - m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - n) das Aussetzen von Tieren ohne besondere Bewilligung.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
6. Für die Aufsicht und die naturschützerische Betreuung ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
7. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
8. Das Fischereiwesen wird im Einvernehmen mit dem Fischereiinspektorat durch das Naturschutzinspektorat geordnet.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf dem unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI 4.1.1.129 Lütscheren, Gemeinde Interlaken, Verfügung der Forstdirektion vom 31. 8.82".
11. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Interlaken zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 31. August 1982

DER FORSTDIREKTOR


E. Blaser, Regierungsrat